



Collage 60x80 2021

Gesetz zur Erleichterung der rechtlichen Ausdrucksweise für juristische Laien (GERAL)

Konsolidierte Fassung

Rechtspolitischer Hintergrund

Dieses Gesetz ist Teil des V. Gesetzespaketes zur Bekämpfung der Arroganz der Volljuristen (V. VollJurArrBekG), nachdem die bisherigen Bekämpfungsgesetze I–IV (VollJurArrBekG I–IV) allesamt wirkungslos geblieben sind. Der Gesetzgeber sieht sich daher zu drastischeren Maßnahmen veranlasst.

§ 1 Generalklausel zur Unschädlichkeit terminologischer Ungenauigkeiten

- (1) Die fehlerhafte Verwendung juristischer Fachtermini durch Personen ohne Befähigung zum Richteramt (»Laien«) ist sowohl im rechtsgeschäftlichen Verkehr als auch in informellen Kommunikationssituationen unschädlich, wenn der wahre Wille bzw. die kommunikative Intention erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für:
- a) die Verwendung des Begriffs »Firma« für »Gesellschaft« oder »Unternehmen«,
 - b) die Verwechslung von »Besitz« und »Eigentum«,
 - c) die Verwechslung von »Miete« und »Pacht«,
 - d) die Verwechslung von »Garantie« und »Gewährleistung«,
 - e) die Verwechslung von »anklagen«/»angeklagt« und »verklagen/verklagt«,
 - f) die Verwechslung von »Marke« und »Patent« und »Urheberrecht/Copyright«,
 - g) die synonome Verwendung von »Kündigung« und »Widerruf«,
 - h) sonstige Verwechslungen juristischer Termini technici.
- (2) Eine Differenzierung nach dem Grad privater juristischer Kenntnisse findet nicht statt. Personen ohne Befähigung zum Richteramt gelten unabhängig von etwaigen autodidaktisch erworbenen Rechtskenntnissen einheitlich als juristische Laien.

§ 2 Bedeutungslosigkeit der Formulierung »unbeschadet«

- (1) Das Wort »unbeschadet« sowie alle grammatischen Varianten und Zusammensetzungen mit diesem Begriff sind in der gesamten deutschen Rechtsordnung als bedeutungslos anzusehen.
- (2) Normen des geschriebenen Rechts sowie gerichtliche Entscheidungen sind so zu lesen, als sei das Wort »unbeschadet« nicht vorhanden. Dies gilt für alle Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Urteile, Beschlüsse und sonstige Rechtstexte.
- (3) Die Streichung erfolgt aufgrund der inhärenten Mehrdeutigkeit des Begriffs, der sowohl eine Ausnahme, einen Vorrang, eine Gleichrangigkeit oder sogar das Gegenteil des Intendierten bedeuten kann.
- (4) Auf den Begriff »grundsätzlich« ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Unschädlichkeit der Verwechslung gerichtlicher Bezeichnungen

- (1) Die fehlerhafte Bezeichnung von Gerichten durch Personen ohne Befähigung zum Richteramt ist für die Verständlichkeit der Aussage unerheblich und rechtlich unbeachtlich. Dies gilt insbesondere für die Verwechslung von Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht, die Verwechslung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit sowie die Unkenntnis darüber, dass zwischen Finanzgericht und Bundesfinanzhof keine weitere Instanz existiert.
- (2) Die Abkürzung des Bundesverfassungsgerichts als »BVG« anstelle der korrekten Abkürzung »BVerfG« stellt keinen beachtlichen Fehler dar, sofern aus dem Kontext die Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht erkennbar ist. Der Gesetzgeber erkennt an, dass die Abkürzung »BVG« durch Laien auch für das Bundesverwaltungsgericht verwendet werden kann, obgleich dessen korrekte Abkürzung »BVerwG« lautet; auch diese Verwechslung ist unschädlich.
- (3) Die Bezeichnung des Kammergerichts als »Kammergericht Berlin« ist als verzeihliche lässliche Sünde anzusehen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten terminologischen Ungenauigkeiten indizieren weder mangelnde Sachkenntnis in der behandelten Rechtsfrage noch mindern sie die Aussagekraft der getätigten Äußerung.

§ 4 Verbot der Herabwürdigung terminologischer Laienirrtümer

- (1) Die herabwürdigende Kommentierung, höhnische Richtigstellung oder despektierliche Thematisierung der in §§ 1 bis 3 genannten terminologischen Ungenauigkeiten durch Personen mit Befähigung zum Richteramt, durch Personen, die die erste juristische Prüfung bestanden haben, oder durch Personen, die an einer deutschen Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, stellt eine Verletzung der Pflichten aus §§ 241 Abs. 2, 242 BGB dar.
- (2) Von Personen mit juristischer Qualifikation oder in juristischer Ausbildung ist zu erwarten, dass sie die Unkenntnis juristischer Laien als entschuldbare Irrtümer erkennen. Diese Personen trifft eine besondere Schutzpflicht gegenüber rechtsunkundigen Verkehrsteilnehmern.
- (3) Die sachliche Korrektur terminologischer Fehler im Rahmen der juristischen Ausbildung durch Hochschullehrer, Ausbilder im Vorbereitungsdienst oder Prüfer bleibt zulässig, soweit sie der Wissensvermittlung dient.
- (4) Auch in juristischen Ausbildungsverhältnissen sind herabwürdigende oder menschenunwürdige Ausdrucksweisen der Ausbilder unzulässig. Die Nachfrage eines Studierenden oder Referendars nach der korrekten Terminologie darf nicht mit dem Hinweis beantwortet werden, dass die Fragestellung selbst mangelnde Intelligenz offensichtlich oder mit entsprechenden anderen beleidigenden oder passiv-aggressiven Antworten. Das Erfragen korrekter Fachbegriffe stellt vielmehr eine anerkennenswerte Lernbereitschaft dar und ist im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB förderungswürdig.

§ 5 Reaktionsrecht der betroffenen Laien

Personen, die wegen der in § 1 und § 3 genannten terminologischen Ungenauigkeiten herabgewürdigt werden, sind berechtigt, mit Äußerungen wie »Pech für dich«, »selbst schuld«, »cool für dich«, »chill dein Leben«, »das ist nicht so deep« oder vergleichbaren Wendungen zu reagieren. Solche Reaktionen stellen keine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar und begründen keinen Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 BGB analog. Das Notwehrrecht des § 227 BGB findet entsprechende Anwendung auf verbale Verteidigungshandlungen gegen juristische Arroganz.

TOM BRÄGELMANN